

Stand 01/2019

## **Schülerbeförderung - Listenverfahren für Schülermonatskarten** (für Schüler, die außerhalb des Stadtgebiets Biberach wohnen)

### **Hinweise des Nahverkehrsamtes des Landkreises Biberach**

Nachfolgend erhalten Sie einige Informationen zum Schülerlistenverfahren:

#### **1. Online-Verfahren**

Die Schülermonatskarte (SMK) muss online unter [www.ding.eu/smk](http://www.ding.eu/smk) bestellt werden.

#### **2. Ausgabe der Schülermonatskarten**

Die SMK werden von der Schule ausgehändigt.

#### **3. Eigenanteil**

Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Biberach (SBS). Er ist gekoppelt an die jeweils gültigen Preisstufen des Verkehrsverbundes, für dessen Verkehrsgebiet die Fahrkarte zu lösen ist.

Die Höhe des Eigenanteils beträgt derzeit monatlich (ab 01.01.2019):

- Kl. 5 – 10            33,20 €
- Kl. 11 – 12         45,90 €

#### **4. Erlass des Eigenanteils**

Der Eigenanteil ist für maximal **zwei Kinder** einer Familie zu entrichten und zwar für die Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.

Entsprechende Anträge sind für jedes Schuljahr erneut online zu stellen.

Für nachträglich eingereichte Anträge ist rückwirkend keine Befreiung möglich.

## 5. Bildung und Teilhabe

Sofern Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, besteht evtl. die Möglichkeit einer Fahrtkostenübernahme. Gleiches gilt beim Bezug von Wohngeld bzw. Kindergeldzuschlag. Weitere Informationen beim Team Bildung und Teilhabe, Landratsamt Biberach, Tel. 07351 / 52-6500.

## 6. Lastschriftverfahren

Der Eigenanteil wird im Lastschriftverfahren monatlich vom Girokonto eingezogen. Die Schülermonatskarte kann auch beim jeweiligen Verkehrsunternehmen gekauft werden. Sie ist dann am Ende des Schuljahres mit einem Erstattungsantrag über den Schulträger einzureichen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der letztmögliche Abgabetermin (31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat). In diesem Fall muss man mit den vollen Fahrtkosten in Vorleistung treten und die Schülermonatskarten dem Erstattungsantrag als Nachweis beifügen.

Vom Listenverfahren werden Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, wenn die Abbuchung des Eigenanteils vom Bankkonto mehrmals nicht möglich war. Beim Ausschluss gilt automatisch die oben erwähnte nachträgliche Erstattungsregelung.

## 7. Rückgabe von Schülermonatskarten

Wird die Schülermonatskarte für einen Monat nicht benötigt, kann diese bis zum aufgedruckten Rückgabedatum an das Schulsekretariat zurückgeben werden. Bei rechtzeitiger Rückgabe wird für den entsprechenden Monat kein Eigenanteil abgebucht.

Die Abrechnungsstellen bzw. das Landratsamt sind zu informieren, wenn eine Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils vorliegt (z. B. 3. Kind) und eine Schülermonatskarte zurückgegeben wird.

## 8. Verlust einer Schülermonatskarte

Bei Verlust einer Schülermonatskarte kann beim Schulsekretariat gegen eine Gebühr von 10,00 € eine Ersatzkarte angefordert werden, für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20,00 €. Die Gebühr wird im Lastschriftverfahren vom Girokonto eingezogen.

## 9. Was ist beim Umzug oder Schulwechsel zu beachten?

Beim Umzug innerhalb des Schuljahres, sind die nicht mehr benötigten Schülermonatskarten beim Schulsekretariat unverzüglich abzugeben, zeitgleich muss **online ein Neuantrag** gestellt werden.

Bei einem Schulwechsel sind die nicht mehr benötigten Schülermonatskarten ebenfalls beim Schulsekretariat abzugeben.